

Schulung zum BTHG am 29. Mai 2017 in Gelsenkirchen

Einkommensanrechnung – Lösungsskizze

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Lösungsskizze soll einen praktischen Einblick in die Thematik vermitteln. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, in einer Beratung wesentliche Problemfelder und Eckpunkte zu erörtern. Ob und in welcher Höhe eine Anrechnung des Einkommens letztendlich erfolgt, kann in einer solchen Beratung jedoch nicht abschließend ermittelt werden, die Entscheidung hierüber obliegt allein dem zuständigen Sozialhilfeträger.

Gedankliches Prüfungsschema

- Sozialhilfeleistungen erhält nur, wer sich nicht mit eigenen Mitteln, insbesondere durch eigenes Einkommen, selbst zu helfen vermag
- Prüfungsreihenfolge nach Rechtslage bis Ende 2019:
 - Einkommensbegriff, was gehört zum Einkommen und was nicht (§ 82 SGB XII)?
 - Einkommensgrenze, wie viel davon verdienen, bevor die Einkommensanrechnung beginnt (§ 85 SGB XII)?
 - Angemessener Eigenanteil aus dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen (§ 87 SGB XII)?

Einkommensprüfung nach Rechtslage bis Ende 2019

Einkommensbegriff, § 82 SGB XII

- Grundsatz: Zum Einkommen gehören alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert
- § 82 SGB XII enthält auch Absetzbeträge vom Einkommen
- aus der Addition bzw. Absetzung der verschiedenen Einkünfte bzw. Absetzbeträge errechnet sich das bereinigte Nettoeinkommen

Berechnung des Einkommens für den Übungsfall

Bruttoeinkommen, § 82 Abs. 1 SGB XII		4000,00 €
- Auf das Einkommen entrichtete Steuern, § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)	-	450,00 €
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Nr. 2	-	830,00 €
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen etc., soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen, Nr. 3, z.B. Haftpflichtversicherung	-	10,00 €
- Mindestbeitrag für Riester-Vertrag, Nr. 3 (im Übungsfall nicht enthalten)	-	0,00 €
- Werbungskosten bezogen auf das Einkommen, Nr. 4	-	70,00 €
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge, Nr. 5 (im Übungsfall nicht enthalten)	-	0,00 €
- Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, § 82 Abs. 3a SGB XII (40 % des Einkommens, jedoch Obergrenze bei 65 % des Eckregelsatzes von 409,00 €	-	265,85 €
+ 1/12 der jährlichen Steuererstattung (Umrechnung auf jeden Monat)	+	100,00 €
Summe der Einkünfte im Sinne des § 82 SGB XII	=	2474,15 €

Berechnung der Einkommensgrenze für den Übungsfall

Grundfreibetrag, doppelter Eckregelsatz Sozialhilfe (409,00 €)		818,00 €
+ Kosten der angemessenen Unterkunft (im Übungsfall nicht unproblematisch, da die Wohnung unangemessen groß ist und sich der Mietpreis vermutlich nicht im unteren Bereich des örtlichen Mietspiegels bewegt, wie von der herrschenden Meinung verlangt; Gegenargumentation: Spielräume für Unterkunftskosten müssen auch behinderten Menschen die Möglichkeit eröffnen, in einem Stadtviertel zu leben, welches dem persönlichen sozialen Status entspricht) (bis Ende 2015 wurden nach Rechtsprechung auch Heizkosten anerkannt, die entsprechende gesetzliche Regelung wurde inzwischen zum Nachteil behinderter Menschen verändert)	+	1050,00 €
+ Familienzuschlag für unterhaltene Angehörige (im Übungsfall nicht enthalten)	+	0,00 €
Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII	=	1868,00 €

Berechnung des angemessenen Eigenanteils für den Übungsfall

Einkommensüberhang (Einkommen - Einkommensgrenze)		606,15 €
Berücksichtigung besonderer Belastungen, insbesondere aufgrund der Behinderung		
- • Ratenzahlung für das staatlich geförderte und für die berufliche Tätigkeit notwendige Kraftfahrzeug	-	300,00 €
- • Ratenzahlung für die frühere Urlaubsreise wird nicht als sozialhilferechtlich relevant anerkannt	-	0,00 €
- • Zuzahlungen für nicht durch die Krankenkasse finanzierte aber dennoch der gesundheitsförderliche Therapien aufgrund der Behinderung	-	200,00 €
<hr/>		
Zwischensumme		106,15 €
Errechnung des angemessenen Eigenanteils:		
• Großer Ermessensspielraum, der in der Praxis jedoch kaum genutzt wird, bei der Festlegung des Eigenanteils sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen		
• Sonderregel in § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII für pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 4 und 5 sowie blinde Menschen: Maximal 40 % des übersteigenden Einkommens dürfen angerechnet werden		
<hr/>		
Eigenanteil (40 % von 106,15 €)	=	42,46 €

Einkommensprüfung nach Rechtslage ab 2020 für Eingliederungshilfe

Begriff des Einkommens, § 135 SGB IX (BTHG)

Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Abs. 2 EStG		4000,00 €
- Werbungskosten	-	70,00 €
+ Bruttorente des Vorvorjahres (im Übungsfall nicht erhalten)	+	0,00 €
<hr/>		
Summe der Einkünfte im Sinne des § 135 SGB IX	=	3930,00 €
Umgerechnet auf ein Kalenderjahr	=	47.160,00 €

Andere Einkünfte wie eine Steuerrückzahlung oder ein kleinerer Lotteriegewinn werden nicht länger als Einkommen angesehen!

Einkommensgrenze, § 136 Abs. 2 SGB IX (BTHG)

Bei Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Tätigkeit 85 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2017: 35.700,00 €)	30.345,00 €
Bei Einkommen aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 75 % dieser Bezugsgröße (für den Übungsfall nicht relevant)	26.775,00 €
Bei Renteneinkommen 60 % dieser Bezugsgröße (für den Übungsfall nicht relevant)	21.420,00 €

Die Einkommensgrenze für den Übungsfall liegt bei 30.345,00 € jährlich. Das Einkommen im Übungsfall überschreitet diese Einkommensgrenze um 16.815,00 €.

Eigenanteil aus Einkommen, § 137 SGB IX (BTHG)

2 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Jahreseinkommens sind monatlich als Beitrag aufzubringen (2 % von 16.815,00 €)	=	336,30 €
--	---	----------

Zusätzlich sind folgende Kritikpunkte zu berücksichtigen:

1. Im Einzelfall notwendige höhere Kosten der angemessenen Unterkunft sind nicht mehr relevant, der behinderte Mensch wird hiermit alleingelassen.
2. Dies gilt auch für behinderungsbedingte Belastungen, die nicht länger relevant sind.
3. Verwaltungsvereinfachung durch Beschränkung auf den Steuerbescheid des Vorvorjahres gehen zulasten der individuellen Gerechtigkeit!